

Anlage 15
(zu § 62 Absatz 1 Satz 1)

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ² Sonderstimmbezirk
- ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung¹ des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

² verschlossen.

² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimmscheine lag nicht vor. Das Stimmscheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

- ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein“, den Buchstaben „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
 - ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine.
- 2.6. □² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. □² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimmscheinen nicht erhalten.
- ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____
(Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimmscheine – sowie _____
(Zahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – erhalten.¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich³
- ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
 - ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
 - ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
 - ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und

brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner ¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1

,

A 2

 und

A 1 + A 2

.

3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵ A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵ A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte ⁵ A 1 + A 2 _____

4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a) B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c) B 1 _____

4.3.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
Ungültige Stimmen	C			

		ZS I	ZS II	Insgesamt
Gültige Stimmen	D			
Gültige Ja-Stimmen	D Ja			
Gültige Nein-Stimmen	D Nein			

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung ⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

- 5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)
- 5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.
- 5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.
- 5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

- 5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
 - b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
 - c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
 - d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- ¹ Nichtzutreffendes streichen
 - ² Zutreffendes ankreuzen
 - ³ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.
 - ⁴ Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - ⁵ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - ⁶ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - ⁷ Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - ⁸ Nach dem Muster der Anlage 14

Gemeinde/Stadt ¹
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- ² Allgemeiner Stimmbezirk
- ² Sonderstimmbezirk
- ² Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk
bei dem Volksentscheid am**

1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung weitere ____ Beisitzer berufen worden. Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteherin oder Stimmbezirksvorsteher
2.			als Stellvertretung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers
3.			als Schriftführung
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

2. Abstimmungshandlung

- 2.1. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung¹ der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Absatz 2 VVVGVO erfolgt.

- 2.2. Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

² verschlossen.

² versiegelt.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3. Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: _____

Zahl der Nebenräume: _____

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

- 2.4. Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

- 2.5. ² Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm­scheine lag nicht vor. Das Stimm­scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- ² Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm­scheine, indem sie oder er bei den Namen der nachträglich mit Stimm­scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm­schein“, den Kennbuchstabe „S“ oder „W“ eintrug. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde und zeichnete die Berichtigung ab.
- ² Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm­scheine.
- 2.6. ² Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.
- ² Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z.B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Absatz 5 und 6 und § 49 VVVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.
- 2.7. ² Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm­scheinen nicht erhalten.
- ² Der Stimmbezirksvorstand hat _____ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten
(Zahl)
Stimm­scheine – sowie _____ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –
(Zahl)
erhalten. ¹
- 2.8. Im Stimmbezirk befindet sich ³
- ² das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- ² das Kloster _____
(Bezeichnung)
- ² die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- ² die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat. ¹ Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich. ¹

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimm­scheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit eine Abstimmende oder ein Abstimmender es wünschte, warf die Stimmbezirksvorsteherin oder der

Stimmbezirksvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimm Scheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimm Scheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

- 2.9. Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.¹
- 2.10. Um 18 Uhr gab die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis die oder der letzte anwesende Abstimmende ihre oder seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

- 3.1. Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers oder ihrer oder seiner Stellvertretung vorgenommen.¹

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.¹ Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

- 3.2. a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab _____ Vermerke.

- c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

_____ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

- d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

_____ Personen

² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

- ² Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um _____ größer / kleiner¹ als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

- 3.3. Die Schriftführung übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben

A 1, A 2 und A 1 + A 2.

- 3.4. Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Stimmbezirksvorsteherin oder des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil deren oder dessen Stellvertretung. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die

Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) von der Schriftführung in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher. Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme für Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Sie oder er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmzahlen wurden von der Schriftführung als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden von der Schriftführung vorgenommen.

men und von zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Sie oder er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Sie oder er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Schriftführung vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Die Schriftführung zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte die Schriftführung die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr sie oder er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6. Die von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach Stapel 3 bis 5,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern _____ bis _____ beigefügt.

3.7. Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis ⁴

4.1. Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 1 _____

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“ ⁵

A 2 _____

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte⁵

A 1 + A 2 _____

4.2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B _____

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 _____

4.3.

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Insgesamt ungültige Stimmabgaben C		X		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1. Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vor-
kommnisse zu verzeichnen:

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungs Niederschrift eine erneute Zählung⁶ der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungs Niederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

² mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

² berichtigt ⁷

und von der Stimmbezirksvorsteherin oder dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3. Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁸ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per _____ an _____ übermittelt.
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4. Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils die Stimmbezirksvorsteherin oder der Stimmbezirksvorsteher und die Schriftführung oder ihre jeweilige Stellvertretung, anwesend.

5.5. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6. Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Stimmbezirksvorsteherin/ Der Stimmbezirksvorsteher
Die Stellvertretung
Die Schriftführung

Die übrigen Beisitzer

5.7. Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands

(Vor- und Familienname(n))

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

5.8. Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungs-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9. Der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurden am _____ ,
_____ Uhr,

- a) diese Abstimmungs-niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹ sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben.

Die Stimmbezirksvorsteherin/Der Stimmbezirksvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungs-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am _____ , _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift der oder des Beauftragten der Gemeinde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungs-niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen
 - 2 Zutreffendes ankreuzen
 - 3 Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.
 - 4 Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.
 - 5 Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.
 - 7 Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen.
 - 8 Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
Nach dem Muster der Anlage 14